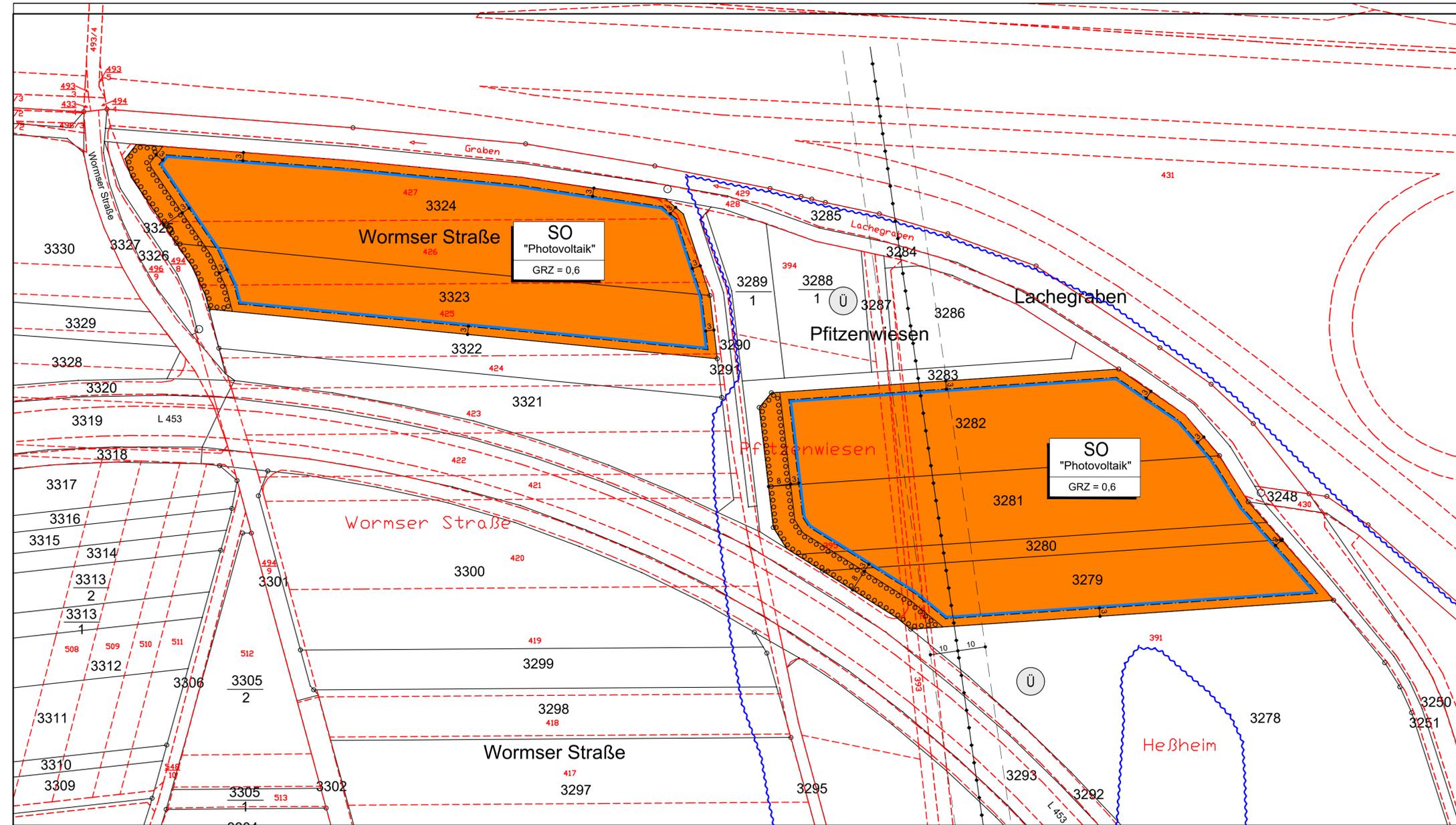


ORTSGEMEINDE HESSHEIM BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK ZWISCHEN AUTOBAHN UND UMGEHUNGSSTRASSE"



LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Sondergebiet "Photovoltaik"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl, maximal im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

B. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

C. Nachrichtliche Übernahmen

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

D. Hinweise

Kataster vor Flurneuordnung

Flurstücksnummer vor Flurneuordnung

Kataster nach Flurneuordnung

Flurstücksnummer nach Flurneuordnung

Maßangabe in Meter

Freileitung mit Schutzstreifen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (1) BauGB

3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (1) BauGB von:

bis:

5. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben von:

bis:

6. Über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst.

7. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

8. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von:

bis:

10. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben von:

bis:

11. Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst.

12. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB

13. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.

Heßheim, den

Holger Korn

Bürgermeister

Heßheim, den

Holger Korn

Bürgermeister

Heßheim, den

Holger Korn

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

O.M.



PLANUNGSBÜRO PISKE Telefon: 06 21 / 54 50 31 info@piske.com www.piske.com	BAUH: Ortsgemeinde Heßheim	PROJ.NR.: 18140	PLAN NR.: BP
	PROJEKT: Bebauungsplan „Solarpark zwischen Autobahn und Umgehungsstraße“	BEARB.: Vi	
PLAN: Bebauungsplan - Vorentwurf	GEZ.: JS	DATUM: April 2019	
	BL GR.: 102/36		
	BAUH:		

Ortsgemeinde Heßheim

Bebauungsplan "Solarpark zwischen Autobahn und Umgehungsstraße"

Textliche Festsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 Satz 1 3. BauGB)

- 1.1 Im sonstigen Sondergebiet "Photovoltaik" sind Freiland-Photovoltaikanlagen zulässig. Weiterhin zulässig ist eine landwirtschaftliche Nutzung.
- 1.2 Innerhalb des Überschwemmungsgebiets des Lachegrabens (Schrakelbach) sind bauliche Anlagen nur unter der Bedingung zulässig, dass eine wasserrechtliche Genehmigung hierfür vorliegt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche für Nebenanlagen und Verkehrsflächen beträgt 200 m².

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)

- 3.1 Freiland-Photovoltaikanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.2 Nebenanlagen und Verkehrsflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Ein- und Ausfahrten (§ 9 (1) 4 und 11 BauGB)

Zu jeder Teilfläche ist maximal eine Anbindung an einen Wirtschaftsweg in einer Breite von maximal 6 m zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Die Module der Photovoltaikanlagen sind aufzuständern. Die Höhe der Module muss mindestens 0,50 m und darf maximal 4,00 m über anstehendem Gelände betragen. Die Ständer dürfen eine Grundfläche von jeweils maximal 0,5 m² einnehmen.

5.2 Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

6. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

6.1 Die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in Form einer Feldhecke mit einem standortgerechten und heimischen Strauch je 2 m², zu begrünen.

6.2 Die Fläche unterhalb der Solarmodule sowie die Fläche zwischen den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche in Form einer mehrjährigen Blühwiese, die mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ angesät wird, anzulegen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBauO)

7. Einfriedungen

7.1 Als Einfriedungen sind bis zu 2,0 m hohe Drahtgitterzäune einschließlich Übersteigschutz zulässig. Die Einfriedungen sind in Gehölzstreifen zu integrieren.

7.2 Die Einfriedungen sind mit Öffnungen für Kleintiere (ab Zaununterkante Mindesthöhe 10 cm über Gelände, Mindestbreite 60 cm) in einem Abstand von maximal 50 m zu versehen.

C. HINWEISE

Überschwemmungsgebiet

Teilflächen des Planungsgebiets befinden sich des durch Rechtsverordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 12.04.1995 ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets des Lachegrabens (Schrakelbach).

Gemäß der Rechtsverordnung ist es im Überschwemmungsgebiet verboten

- die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
- Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder
- Stoffe zu lagern oder abzulagern.

Die zuständige Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten Ausnahmen zulassen, wenn und soweit dadurch Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird und insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden können.

Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde gepflanzt werden.

Bauverbotszone / Baubeschränkungszone

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz dürfen im Bereich bis zu 40 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der A 6 bzw. der A 61 einschließlich der Verbindungskurven zwischen diesen Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Bis zu einer Entfernung von 100 Metern zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 6 bzw. der A 61 einschließlich der Verbindungskurven zwischen diesen Autobahnen bedürfen bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen) der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Im Bereich bis zu 20 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der L 453 ist die Errichtung von Hochbauten nicht zulässig.

Bis zu einem Abstand von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 453 bedürfen bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen) der Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Speyer.

Sofern Leitungen innerhalb der klassifizierten Straßen oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone (= innerhalb eines Bereiches von 40 m zur Kreisstraße / 100 m zur Bundesautobahn) verlegt werden sollen, ist vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung notwendig. Hierzu sind dem LBM Speyer bzw. dem Autobahnamt Montabaur rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Denkmalpflege

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.

Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen sind umgehend die Untere Wasserbehörde

bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis bzw. die SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz - Neustadt a.d.Wstr. zu informieren.

Artenschutz

Im Planungsgebiet ist das Vorkommen streng geschützter Tierarten (insbesondere europäische Vogelarten) nicht gänzlich auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind insbesondere bei Rodungsarbeiten im Plangebiet zu beachten. Gegebenenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich.

Nachbarrecht

Soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart ist, sind bei allen Anpflanzungen und Einfriedungen die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.

Versendet am 25.06.19



Stadtverwaltung Frankenthal • 67225 Frankenthal (Pfalz)

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
Mühltorstraße 25
67245 Lamsheim

Bereich Planen und Bauen
Julia Reifschneider
Neumayerring 72
Zimmer 3.21
Telefon 89-625
Telefax 89-525

612/JR
julia.reifschneider@frankenthal.de

25.06.2019

**Bebauungsplan "Solarpark zwischen Autobahn und Umgehungsstraße" der
OG Heßheim, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Julia Reifschneider



Stadtverwaltung Frankenthal
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
Telefon 06233 / 89-0
Einh. Behördenrufnummer 115

Internet: www.frankenthal.de
E-Mail:
stadtverwaltung@frankenthal.de
Dig. Sign. E-Mail:
stv-frankenthal@poststelle.rlp.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein Haardt Kto. 55 525 BLZ 546 512 40
IBAN: DE53 54651240 0000055525 BIC: MALADE51DKH
Postbank Ludwigshafen Kto. 120 673 BLZ 545 100 67
IBAN: DE83 54510067 0000120673 BIC: PBNKDEFF



ORTSGEMEINDE HESSHEIM

BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK ZWISCHEN AUTOBAHN UND UMGEHUNGSSTRASSE“

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

APRIL 2019

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
2. Erforderlichkeit der Planung und wesentliche Planungsziele	7
3. Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	7
4. Rechtliche Grundlagen	8
5. Verhältnis zu übergeordneten Planungen und sonstigen Plänen	10
5.1. Landesentwicklungsplan	10
5.2. Regionalplanung	10
5.2.1. Nutzungsbezogene Vorgaben zu Photovoltaikanlagen	10
5.2.2. Freiraumschützende Zielvorgaben	10
5.3. Flächennutzungsplan	13
5.4. Bestehendes Baurecht im Planungsgebiet	14
6. Fachrechtliche Schutzgebiete und Unterschutzstellungen	14
6.1. Naturschutzrecht	14
6.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete	15
6.3. Gewässerrandstreifen	16
6.4. Artenschutz	17
6.5. Denkmalschutz	17
6.6. Straßenrecht	18
7. Hochwassergefährdung	19
8. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	20
8.1. Vorhandene Nutzung	20
8.2. Vorhandene Erschließung und technische Infrastruktur	20
8.3. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft	20
8.4. Bodenschutz	21
9. Planung	21
9.1. Beschreibung des Vorhabens	21
9.2. Planungsrechtliche Festsetzungen	21
9.2.1. Art der baulichen Nutzung	21
9.2.2. Maß der baulichen Nutzung	22
9.2.3. Überbaubare Grundstücksflächen	22
9.2.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	22

9.3.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	22
9.4.	Grünordnung	23
9.5.	Erschließung	27
9.6.	Ver- und Entsorgung	27
9.7.	Kosten und Erschließungsaufwand	27
10.	Bodenordnung	28
11.	Umweltbericht	29
11.1.	Beschreibung der Planung	29
11.1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	29
11.1.2.	Lage und Kurzcharakteristik des Plangebietes	29
11.1.3.	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	31
11.1.4.	Flächenbedarf der Planung	32
11.2.	Übergeordnete Vorgaben	33
11.2.1.	Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes	33
11.2.2.	Fachrechtliche Unterschützstellung	36
11.3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	37
11.3.1.	Beschreibung des Untersuchungsrahmens	37
11.3.2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	37
11.4.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Um- welt-zustandes	38
11.4.1.	Natur und Landschaft	38
11.4.2.	Schutzgut Mensch und Erholung	41
11.4.3.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	42
11.4.4.	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	43
11.5.	Alternativenprüfung	45
11.5.1.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	45
11.5.2.	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	46
11.6.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	46
11.6.1.	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	46
11.6.2.	Auswirkungen auf den Menschen	48
11.6.3.	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	48

11.7.	Weitere Belange des Umweltschutzes	48
11.7.1.	Technischer Umweltschutz (Abfall, Abwasser, eingesetzte Stoffe)	48
11.7.2.	Energie	49
11.8.	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen	49
11.8.1.	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	49
11.8.2.	Maßnahmen zum Immissionsschutz	49
11.9.	Zusätzliche Angaben	50
11.9.1.	Abfallerzeugung, -beseitigung und –verwertung	50
11.9.2.	Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	50
11.9.3.	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	50
11.9.4.	Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.	51
11.9.5.	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	51
11.9.6.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	51
11.9.7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	51
11.9.8.	Referenzliste der Quellen, die im Rahmen des Umweltberichts herangezogen wurden	51
11.10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	52
12.	ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG	52
12.1.	Zielsetzung der Planung	52
12.2.	Berücksichtigung der Umweltbelange	53
12.3.	Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	53
12.4.	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	53

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und befindet sich nordöstlich von Heßheim zwischen der Umgehungsstraße L 453 und dem Autobahnkreuz Frankenthal.



Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vorläufig zwei Teilbereiche. Im weiteren Verfahren, nach Abschluss der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, wird der Geltungsbereich auf einen Teilbereich reduziert.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Katasterstand, der nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens zur Umgehungsstraße gelten wird. Das Flurbereinigungsverfahren ist weitgehend abgeschlossen. Die neu

gebildeten Grundstücke wurden den Grundstückseigentümern bereits zugewiesen; die vorzeitige Besitzeinweisung ist erfolgt. Jedoch wurde die Flurbereinigung bislang noch nicht im Kataster selbst nachvollzogen.

Der Teilbereich 1 liegt in den Gewannen „Pfitzenwiesen“ und „Im obern Horst“ und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 3283
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 3284 und 3251
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen des Flurstücks 3278
- im Westen: durch die östliche Grenzen der Flurstücke 3283 und 3292

Der Teilbereich 1 umfasst nach dem Katasterstand nach Abschluss der Flurneuordnung die Flurstücke 3279, 3280, 3281 und 3282 und weist eine Größe von ca. 14.080 m² auf.

Nach dem derzeit noch gültigen Katasterstand umfasst der Geltungsbereich im Teilbereich 1 Teilflächen aus den Flurstücken 391, 392, 393 und 395.

Der Teilbereich 2 liegt in der Gewanne „Wormser Straße“ und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 3284
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 3291
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3322
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 3325

Der Teilbereich 2 umfasst nach dem Katasterstand nach Abschluss der Flurneuordnung die Flurstücke 3323 und 3324 und weist eine Größe von ca. 11.240 m² auf.

Nach dem derzeit noch gültigen Katasterstand umfasst der Geltungsbereich Teilflächen aus den Flurstücken 424 und 425 sowie die Flurstücke 426 und 427 vollständig.

Der genaue Verlauf der Plangebietsumgrenzung sowie des einbezogenen Flurstücks ergeben sich abschließend aus der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB.

2. **Erforderlichkeit der Planung und wesentliche Planungsziele**

Ein Investor beabsichtigt die Errichtung einer Freiland-Photovoltaik-Anlage auf Flächen südwestlich vom Autobahnkreuz Frankenthal.

Geplant ist auf einer Fläche von ca. 1 ha eine Anlage mit einer Leistung von 750 kWp und einem Ertrag von 1.020 kWh/kWp pro Jahr. Mit dieser Anlage können ca. 765.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Die damit erzeugte Energie reicht aus, um ca. 239 Drei-Personen-Haushalte mit erneuerbarer Energie zu versorgen. Zugleich können klimaschädliche CO₂- Emissionen in einer Größenordnung von ca. 470 Tonnen/Jahr eingespart werden.

Die Module der Anlage werden im Freiland auf Pfosten montiert und in Reihen errichtet. Durch die Aufständigung befinden sich die Module in einer Höhe zwischen ca. 0,50 m und ca. 4,00 m über dem natürlichen Geländeniveau. Die erforderlichen Wechselrichter werden direkt an die Unterkonstruktion montiert, wodurch eine zusätzliche Versiegelung vermieden wird. Insgesamt entsteht durch das Projekt eine Versiegelung von weniger als 2%. Die gesamte Anlage wird umzäunt und mit Strauchpflanzungen zu den angrenzenden Wirtschaftswegen bzw. Ackerflächen abgeschirmt.

Das Vorhaben ist jedoch aufgrund seiner Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Ortsgemeinde Heßheim sieht sich in der Pflicht, die Ziele der Energiewende sowie Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels zu unterstützen. Sie ist daher bereit, das geplante Vorhaben durch die Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich abzusichern. Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energiequellen leistet somit einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB.

Planerische Zielsetzung der Gemeinde für die Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere

- die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Anlage
- die landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets

3. **Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur in notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll

begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für Photovoltaikanlagen kommen aufgrund ihrer Eigenart nur unbewaldete Standorte im Außenbereich und somit Standorte, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt werden, in Betracht.

Die beiden geplanten Standortflächen werden gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie sind jedoch aufgrund ihrer Lage zwischen der Umgehungsstraße im Zuge der L 453 und dem Autobahnkreuz Frankenthal in ihrem Zuschnitt eingeeengt und erlauben nur bedingt eine den heutigen wirtschaftlichen Anforderungen gerecht werdende Bodennutzung. Zudem unterliegen beide Flächen den Schadstoffemissionen der angrenzenden stark belasteten Verkehrswegen. Weiterhin ist zumindest für die östlich gelegene Teilfläche ein hoher Grundwasserstand bei gleichzeitiger Überschwemmungsgefährdung anzunehmen. Ein Anschluss an die Zentralberegnung, wie er für weite Teile der landwirtschaftlichen Flächen in Heßheim besteht, ist nicht vorgesehen.

Die Flächen sind daher für eine ackerbauliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet.

Eine Grünlandnutzung wird jedoch trotz der geplanten Photovoltaikanlage weiterhin möglich bleiben. Insofern erfolgt durch die beabsichtigte Umnutzung kein vollständiger Entzug der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung.

Der tatsächliche Flächenverlust im Sinne eines Verlustes des natürlichen Bodens wird durch die Aufständigung der Solarmodule auf ein Minimum verringert. Letztlich ergibt sich die zusätzliche Versiegelung vorrangig durch die Errichtung der notwendigen Nebenanlagen und Zufahrtswege. Hierdurch ist mit einer Bodenversiegelung von ca. 200 m² zu rechnen. Gemessen an der Plangebietsfläche wird die zu erwartende Versiegelung durch die Photovoltaikanlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrten verschwindend gering sein und wird daher – auch unter Beachtung der Anforderungen des Erneuerbaren- Energie-Gesetzes – als vertretbar erachtet.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Plangebietsfläche liegt längs der Autobahn. Die Photovoltaikmodule sollen dabei in einer Entfernung von bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn, errichtet werden.

Die Lage der Fläche sowie die Abgrenzung der durch Photovoltaik-Module in Anspruch genommenen Flächen ergibt sich dabei insbesondere aus den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz, EEG).

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG sind Solaranlagen auf Freiflächen förderfähig, sofern sie auf einer Fläche,

- a. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt war,
- b. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
- d. die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 BauGB befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e. die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f. für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist,
- g. die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt oder
- i. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt.

errichtet werden.

Die Voraussetzung für die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dieser Fläche liegt damit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG vor.

5. Verhältnis zu übergeordneten Planungen und sonstigen Plänen

5.1. Landesentwicklungsplan

Auf Landesebene sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, an die sich die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB anzupassen hat, im Landesentwicklungsprogramm IV verankert.

Gemäß der ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) vom 11. Mai 2013 sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden (vgl. Grundsatz G 166).

Dieser Grundsatz ist in der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV, die am 21. Juli 2017 in Kraft getreten ist, unverändert beibehalten worden.

5.2. Regionalplanung

Der im September 2013 als Satzung beschlossene und im September 2014 genehmigte Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf regionaler Ebene. Dabei ergeben sich nutzungsbezogene Vorgaben zu Photovoltaikanlagen sowie freiraumschützende Zielvorgaben zu den vorgesehenen Standortflächen.

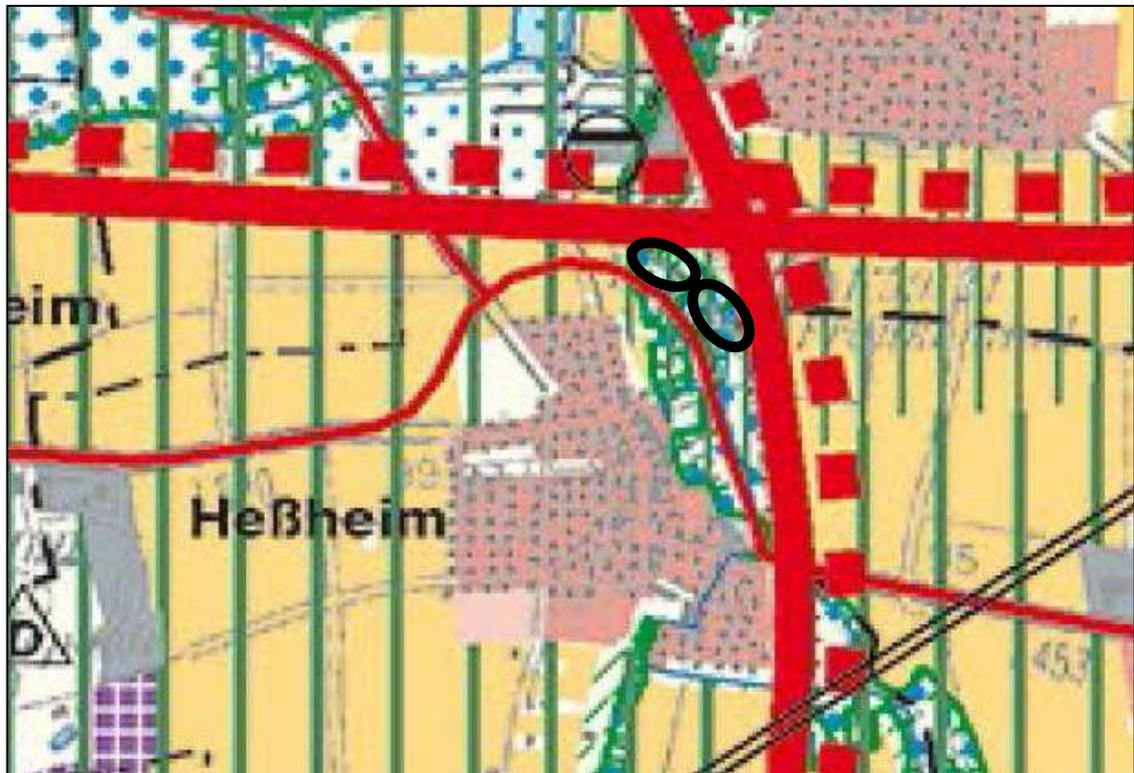
5.2.1. Nutzungsbezogene Vorgaben zu Photovoltaikanlagen

Der Einheitliche Regionalplan formuliert bislang keine Zielvorgaben zu möglichen Standorten von Photovoltaikanlagen.

Allerdings ist als Grundsatz formuliert, dass Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

5.2.2. Freiraumschützende Zielvorgaben

Neben den übergeordneten Vorgaben zur Erzeugung regenerativer Energien ist der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen ein wesentliches Ziel der Regionalplanung. Daher sind im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auch wesentliche Zielaussagen zum Schutz der Freiräume enthalten. Als flächenbezogene Zielaussagen ergeben sich für die beiden Teilflächen folgende Vorgaben:



Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Der Teilbereich 1 ist als „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ und als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.

Der Teilbereich 2 ist als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.

Mit den Darstellungen sind folgende Zielvorgaben verbunden:

- **Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz**

Entlang der Gewässerläufe sind die Freiräume, die bei einem Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) überschwemmt werden, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen.

In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im

öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.

- **Regionaler Grünzug**

Die Regionalen Grünzüge sind zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die auch aufgrund ihrer naturräumlichen Funktion oder aufgrund der siedlungsgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landschaftsästhetischen Zusammenhänge sowie als Sichtachsen als wertvoll einzustufen sind. Sie dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden.

Innerhalb der VG Lamsheim-Heßheim sind nahezu alle Flächen, die nicht bereits als Siedlungsflächen in Bestand oder Planung ausgewiesen sind, als Regionaler Grünzug ausgewiesen.

Eine Freiland-Photovoltaikanlage wird seitens der Oberen Landesplanungsbehörde gemäß einem Abstimmungsgespräch am 20.03.2019 nicht als Teil einer Siedlungstätigkeit gesehen. Insofern entsteht laut SGD Süd kein Zielkonflikt mit den Zielvorgaben eines Regionalen Grünzugs.

- **Vorranggebiet für die Landwirtschaft**

Flächen der Feldflur, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen, sind als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ festgelegt. In der VG Lamsheim-Heßheim sind die Flächen außerhalb der Siedlungsflächen zum wesentlichen Teil als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.

Ob dem Vorhaben Belange des Hochwasserschutzes bzw. der Landwirtschaft entgegenstehen, wird im weiteren Verfahren geprüft.

.. wird nach Konkretisierung der Planung parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzt....

5.3. Flächennutzungsplan

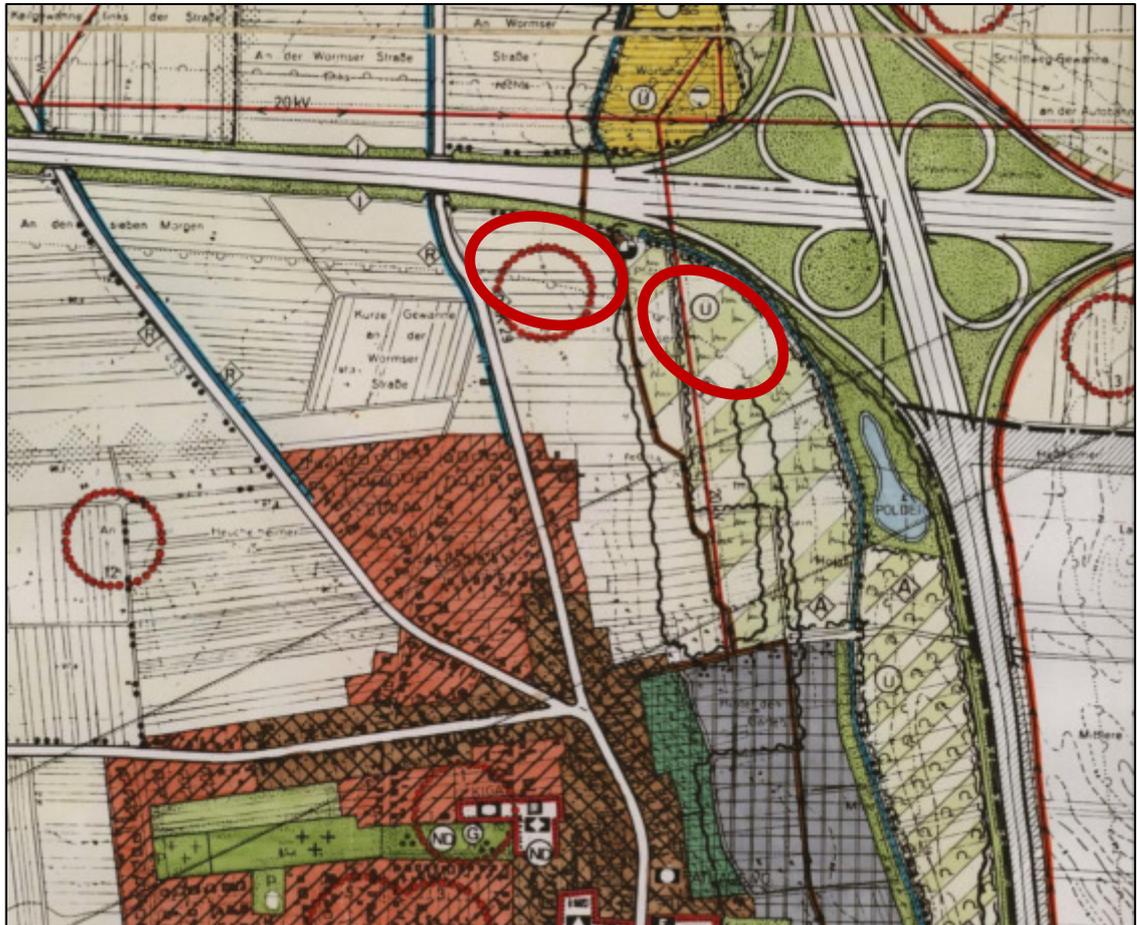
Der Flächennutzungsplan der VG Heßheim stellt die Teilfläche 1 als Entwicklungsfläche für extensives Grünland und - nachrichtlich - als „Überschwemmungsgebiet“ dar. Die Teilfläche 2 ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht damit nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Nachdem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, müsste parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark zwischen Autobahn und Umgehungsstraße“ der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Heßheim geändert werden.

Nachdem die Verbandsgemeinde Heßheim zwischenzeitlich in die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aufgegangen ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr möglich.

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim hat ein Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans eingeleitet. Dieses Verfahren wird jedoch aufgrund der Vielzahl zu berücksichtigender Belange noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Daher ist vorgesehen, den Bebauungsplan „Solarpark zwischen Autobahn und Umgehungsstraße“ sowohl der Verbandsgemeinde als auch den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zur Zustimmung vorzulegen. Soweit diese Zustimmung erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Bebauungsplan soll dann gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Genehmigung vorgelegt werden.



Flächennutzungsplan der VG Heßheim (Ausschnitt)

5.4. Bestehendes Baurecht im Planungsgebiet

Das Plangebiet ist dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

6. Fachrechtliche Schutzgebiete und Unterschutzstellungen

6.1. Naturschutzrecht

In den beiden Teilflächen werden folgende landespflegerischen Schutzgebiete durch die Planung berührt:

Teilbereich 1

Landespflegerische Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 befindet sich zum Teil innerhalb eines gentechnikfreien Gebiets.

Gentechnikfreie Gebiete sind gemäß § 35 BNatSchG und § 19 LNatSchG Schutzgebiete, in denen die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verboten ist. Das Schutzgebiet wird durch die vorgesehene Nutzung „Photovoltaikanlage“ nicht beeinträchtigt.

6.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete

In den beiden Teilflächen werden folgende wasserrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung berührt:

Teilbereich 1

Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebiets des Lackegrabens (Schrakelbach).

Die Flächen östlich und westlich des Lackegrabens sind durch Rechtsverordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 12.04.1995 als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Das Überschwemmungsgebiet ist in den Lageplänen zur Rechtsverordnung abgegrenzt. Dabei wird zwischen einem Abflussbereich und einem Rückhaltebereich differenziert.

Gemäß der Rechtsverordnung ist es im Überschwemmungsgebiet verboten - soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen,

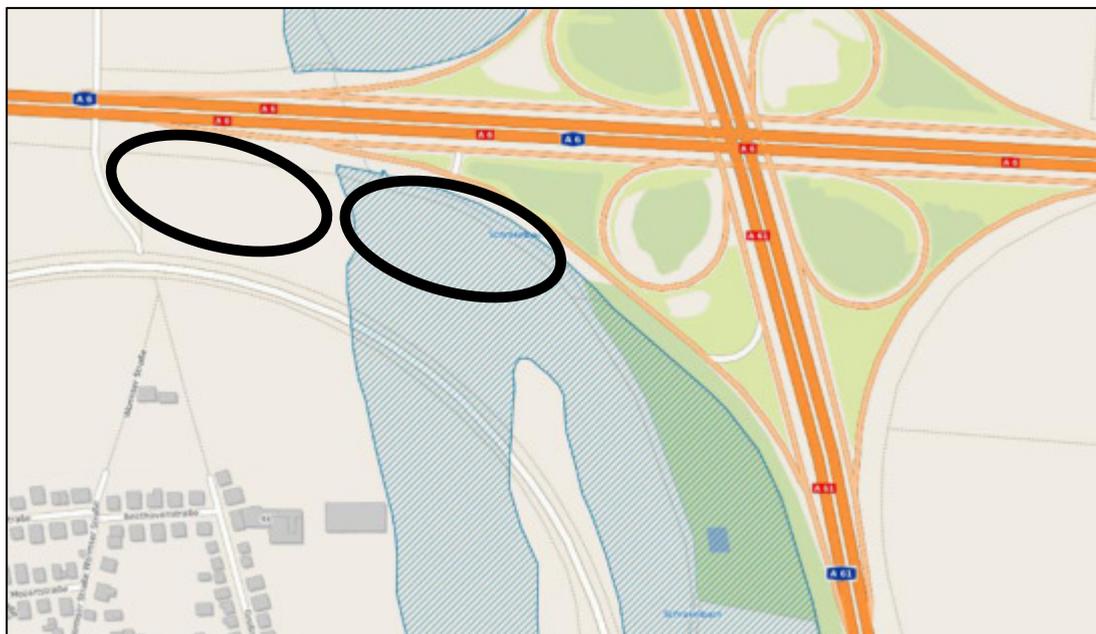
- die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
- Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder
- Stoffe zu lagern oder abzulagern.

Die zuständige Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten Ausnahmen zulassen, wenn und soweit dadurch Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird und insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden können. Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde gepflanzt werden.

Im Rückhaltebereich ist

- die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- die Errichtung und Beseitigung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen
- die Errichtung und Beseitigung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einem Umfang von 2 m³ und vergleichbaren unbedeutenden Anlagen

genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.



Durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Teilbereich 2

Wasserrechtliche Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

6.3. Gewässerrandstreifen

Der Lackegraben ist ein Gewässer III. Ordnung. Da das Plangebiet nur durch einen Wirtschaftsweg von den Gewässerflurstücken getrennt ist, befinden sich Teile des Plangebiets innerhalb des Gewässerrandstreifens gemäß § 31 Landeswassergesetz (LWG). § 31 LWG besagt, dass die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung bedarf. Anlagen an Gewässern III. Ordnung sind solche, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt sind.

6.4. Artenschutz

Beide Teilflächen des Planungsgebiets werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zudem unterliegt das Planungsgebiet erheblichen Störungen durch die beiden angrenzenden stark befahrenen Verkehrswege.

Dennoch ist für das Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben gelten die Bestimmungen jedoch nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt zudem in diesem Fall nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist für das Planungsgebiet nicht mit dem Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Ein Vorkommen europäischer Vogelarten ist dagegen nicht völlig auszuschließen. Ein Vorkommen von Bodenbrütern wie z.B. der Feldlerche innerhalb der Ackerfläche ist jedoch nicht abschließend auszuschließen.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im Rahmen der Planung nicht zu befürchten, da sich im Zuge der Planung der Versiegelungsgrad nur minimal erhöht. Zugleich bieten die Strukturen der umgebenden Landschaft ausreichend ähnlich strukturierte Ausweichflächen. Damit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der möglicherweise von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für das Bebauungsplangebiet ist somit auszuschließen, dass Artenvorkommen in einem Umfang gegeben sind, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen könnte, ist angesichts der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet sowie im Umfeld ebenfalls auszuschließen.

6.5. Denkmalschutz

Denkmalrechtliche Schutzbestimmungen sind die Teilfläche 1 nicht relevant.

Die Teilfläche 2 tangiert eine von der Generaldirektion kulturelles Erbe erfasste Fundstelle. Hier liegen Lesefunde vor, die eine mittelalterliche Hofstelle mit Steinbefunden (Mauern und Pflasterungen) vermuten lassen. Im Rahmen der Erstellung der Umgehungsstraße im Zuge der L 453 wurde dieses Grabungsschutzgebiet im Dezember 2009 durch eine Magnetometerprospektion untersucht („Archäologisch-geophysikalische Prospektion an der geplanten Ortsumgehung Heßheim (L453/L520), in Heßheim, Verbandsgemeinde Heßheim Rhein-Pfalz-Kreis“, erstellt durch Posselt&Zickgraf GmbH, Dezember 2009).

Die Untersuchungsergebnisse zeigten eine große Anzahl von Anomalien, die mit großer Wahrscheinlichkeit als archäologische Befunde gedeutet werden können. Neben einer Vielzahl keiner Verdachtsstellen wurden auch zwei größere rechteckige Strukturen festgestellt, deren Kantenlängen zwischen 7 und 12 m betragen. Hierbei könnte es sich um komplette Grundrisse von Gebäuden oder Teile davon (z. B. Kellergruben) handeln. Ungefähr im Zentrum der Untersuchungsfläche Nord befindet sich eine im Durchmesser ca. 15 m große, runde Konzentration von kleineren mutmaßlichen Befunden.

Im Bereich der Umgehungsstraße wurden im Vorfeld der Baumaßnahmen archäologische Grabungen durchgeführt. Aus der Untersuchung aus dem Jahr 2009 ergibt sich jedoch, dass sich die Fundstelle deutlich auch außerhalb der Trasse und der Messfläche der geophysikalischen Prospektion nach Norden und Süden weiter ausdehnt.

Insofern ist nicht auszuschließen, dass auch der Teilbereich 2 des Bebauungsplangebiets von der archäologischen Fundstelle tangiert ist.

6.6. Straßenrecht

Das Planungsgebiet befindet sich jeweils teilweise im Bereich der straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszone zur angrenzenden Autobahn sowie zur Umgehungsstraße Heßheim.

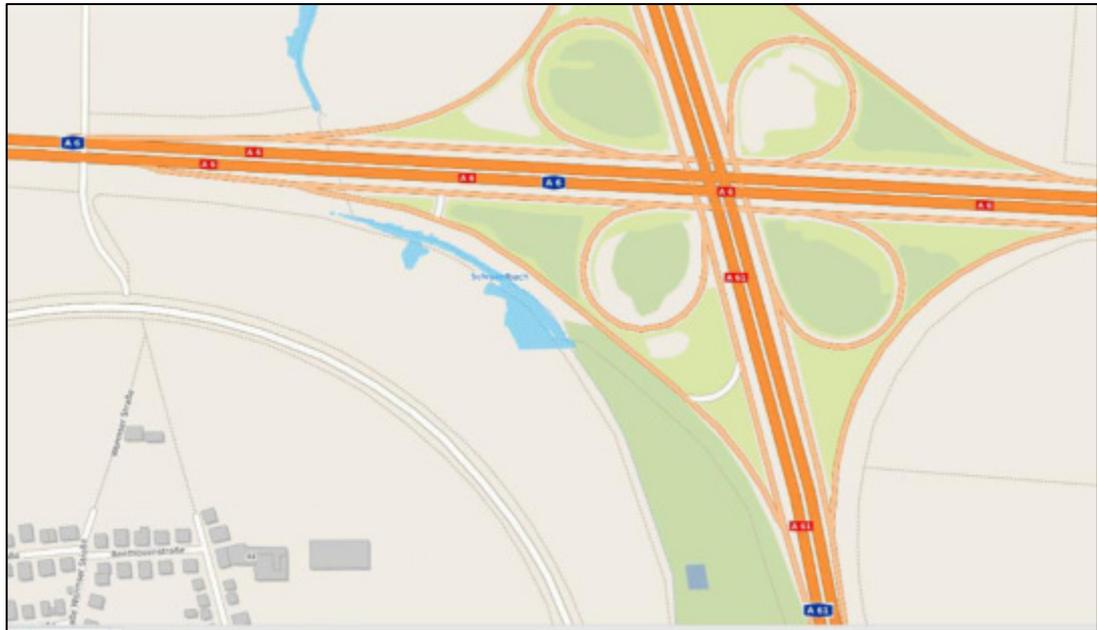
Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz dürfen im Bereich bis zu 40 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der A 6 bzw. der A 61 einschließlich der Verbindungskurven zwischen diesen Autobahnen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Bis zu einer Entfernung von 100 Metern zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 6 bzw. der A 61 einschließlich der Verbindungskurven zwischen diesen Autobahnen bedürfen bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen) der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Gemäß § 22 Landesstraßengesetz beträgt die Bauverbotszone entlang von Landesstraßen 20 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn. Dort ist die Errichtung von Hochbauten nicht zulässig. Bis zu einem Abstand von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 453 bedürfen bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen) der Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Speyer.

Sofern Leitungen innerhalb der klassifizierten Straßen oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone (= innerhalb eines Bereiches von 40 m zur Kreisstraße / 100 m zur Bundesautobahn) verlegt werden sollen, ist vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung notwendig.

7. Hochwassergefährdung

Unabhängig von der Lage innerhalb eines durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ist die Hochwassergefährdung der Teilfläche 1 gesondert zu betrachten, da nach Umsetzung verschiedener Gewässerausbaumaßnahmen insbesondere im Mündungsbereichs des Schrakelbachs in den Eckbach die Rückstausituation und damit die Hochwassergefährdung sich verändert haben. Die aktuelle Hochwassergefahrenkarte zeigt daher gegenüber dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine veränderte, verringerte Abgrenzung der hochwassergefährdeten Flächen.



Überschwemmungsgebiet HQ 100 gemäß Hochwassergefahrenkarte

8. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

8.1. Vorhandene Nutzung

Bei beiden Teilbereichen handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne begleitende Feldraine oder Grünstrukturen. Das Plangebiet umfasst Flächen, welche längs vom Autobahnkreuz Frankenthal liegen.

Im Norden und Westen grenzen die Teilbereiche an Wirtschaftswege. Südlich der Teilbereiche verläuft die Landesstraße L453.

8.2. Vorhandene Erschließung und technische Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung der Teilbereiche erfolgt über bereits vorhandenen Wirtschaftswege.

Teilbereich 1 wird von einer Freileitung überspannt. Diese ist nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.

8.3. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Bezüglich der vorhandenen Situation von Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht (Kap. 11) verwiesen, in dem die Belange des Umweltschutzes ausgeführt werden.

8.4. Bodenschutz

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher nicht baulich genutzte Fläche. Hinweise zu Altstandorten bzw. zu Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten.

9. Planung

9.1. Beschreibung des Vorhabens

Ein Investor beabsichtigt die Errichtung einer Freiland-Photovoltaik-Anlage auf Flächen südwestlich vom Autobahnkreuz Frankenthal.

Geplant ist auf einer Fläche von ca. 1 ha eine Anlage mit einer Leistung von 750 kWp und einem Ertrag von 1.020 kWh/kWp pro Jahr. Mit dieser Anlage können ca. 765.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Die damit erzeugte Energie reicht aus, um ca. 239 Drei-Personen-Haushalte mit erneuerbarer Energie zu versorgen. Zugleich können klimaschädliche CO₂-Emissionen in einer Größenordnung von ca. 470 Tonnen/Jahr eingespart werden.

Die Module der Anlage werden im Freiland auf Pfosten montiert und in Reihen errichtet. Durch die Aufständigung befinden sich die Module in einer Höhe zwischen ca. 0,50 m und ca. 4,00 m über dem natürlichen Geländeniveau. Die erforderlichen Wechselrichter werden direkt an die Unterkonstruktion montiert, wodurch eine zusätzliche Versiegelung vermieden wird. Insgesamt entsteht durch das Projekt eine Versiegelung von weniger als 2%. Die gesamte Anlage wird umzäunt und mit Strauchpflanzungen zu den angrenzenden Wirtschaftswegen bzw. Ackerflächen abgeschirmt.

(wird nach Festlegung auf eine Teilfläche um eine konkretere Darstellung des Vorhabens ergänzt)

9.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

9.2.1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt. Aufgrund der Aufständigung der Module und den Abständen der Modulreihen untereinander ist es möglich, dass die Flächen unterhalb und zwischen den Modulen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Ergänzend wird deshalb eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Denkbar ist insbesondere eine Grünlandnutzung.

Da sich beide Teilbereiche zum Teil im Überschwemmungsgebiet des Lachegrabens (Schrakelbach) befinden, wird als bedingende Festsetzung aufgenommen, dass bauliche Anlagen innerhalb des Überschwemmungsgebiets erst

dann zulässig sind, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung für die Ausnahme von den Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Überschwemmungsgebiet vorliegt.

9.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl ist auf Grundlage der konkret vorliegenden Planung mit 0,6 festgesetzt. Ausgangsbasis für die Festsetzung der GRZ ist die von den Solarmodulen überdeckte Fläche. Durch ergänzende Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird jedoch sichergestellt, dass der tatsächliche Eingriff in den natürlichen Boden erheblich vermindert wird.

Da als Nebenanlage für die Photovoltaikanlage nur eine Trafostation und eine Zufahrt erforderlich sind, ist eine Begrenzung der Grundfläche von Nebenanlagen und Verkehrsflächen auf 200 m² ausreichend. Die tatsächliche Versiegelung im Sinne eines Verlustes des natürlichen Bodens verringert sich daher auf die Grundfläche der Ständer sowie die maximal zulässigen 200 m² für Nebenanlagen und Zufahrten.

9.2.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksgrenzen sehen einen Abstand von jeweils 3 m zu den Grundstücksgrenzen bzw. zu den Randeingrünungsflächen Richtung Westen vor. Damit wird eine weitestgehende Ausnutzung der Flächen für Solarmodule ermöglicht.

9.2.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Minderung des Eingriffs in den Boden wird festgesetzt, dass die Module der Photovoltaikanlage auf Ständern zu errichten sind. Die Ständer dürfen hierbei eine maximale Grundfläche von jeweils 0,5 m² einnehmen. Zudem sind die Module in einer Mindesthöhe von 0,50 m über dem natürlichen Geländeniveau zu errichten. Um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, wird zugleich die Höhe der Anlage begrenzt. Die Module dürfen maximal 4,0 m hoch errichtet werden.

Zur Klarstellung ist geregelt, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen ist.

9.3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets ist es erforderlich, das Plangebiet mit einem bis zu 2 m hohen Zaun mit Übersteigschutz einzuzäunen.

Um die Einfriedungen möglichst naturnah und transparent zu gestalten, dürfen nur Drahtzäune, die zusätzlich in die Gehölzpflanzungen zu integrieren sind, verwendet werden.

Zusätzlich sind Öffnungen in den Einfriedungen vorzusehen, damit das Gelände für Kleintiere weiterhin nutzbar bleibt.

Weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind aufgrund des vorgesehenen Projektes nicht erforderlich.

9.4. Grünordnung

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Über Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, ist ausschließlich nach den Vorschriften des BauGB über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden ist (§18 Abs.1 BNatSchG). Nach §18 Abs.2 BNatSchG sind die §§14–17 BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach §30 BauGB nicht anzuwenden. Demnach erfolgt die Kompensation für die Eingriffe, die durch Windenergieanlagen zu erwarten sind – einschließlich des Eingriffs in das Landschaftsbild - nach den Bestimmungen des Baurechts auf Ebene der Bauleitplanung.

Der Ausgleich kann durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Diese Option wird gesetzlich konkretisiert in den Regelungen zu den Festsetzungsmöglichkeiten: Gemäß §9 Abs.1a BauGB können im Bebauungsplan Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. §1a Abs.3 BauGB auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle festgesetzt werden.

§200a BauGB stellt in Ergänzung zu §1a Abs. 3 BauGB klar, dass Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. §1a Abs.3 BauGB auch Ersatzmaßnahmen umfassen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen dem Eingriff und der Kompensationsmaßnahme ist deshalb nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie den Zielen der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Umfang der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft

Bezüglich des Umfangs der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht, Kapitel 11.8, verwiesen.

Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes

Zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des geplanten Sondergebietes verschiedene Maßnahmen, v.a. zur Begrenzung der Versiegelung und zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vorgesehen:

- Um die Versiegelung innerhalb des Sondergebietes möglichst gering zu halten, beträgt, wie bereits erwähnt, die maximal zulässige Grundfläche 200 m². Darüber hinaus sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur Ständer für Photovoltaikmodule zulässig.
- Die durch Photovoltaikmodule überdeckte Fläche wird auf maximal 0,6 der Fläche des Sondergebiets begrenzt.
- Durch die Festsetzung einer 8 m breiten Randeingrünung Richtung Westen in Form einer Feldhecke mit einem Strauch je 2 m², findet eine Eingrünung der Betriebsflächen statt.
- Die Fläche unterhalb der Solarmodule sowie die Fläche zwischen den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzulegen. Vorzusehen ist eine Umwandlung der Ackerflächen in mehrjährige Blühwiesen, die mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Ober-rheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ angesät werden müssen. Hierdurch kommt es einerseits zu einer Entlastung des Bodens von Einträgen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Andererseits erfolgt eine erhebliche Aufwertung der Fläche als Lebensraum für Arten der Kulturlandschaft sowie der Gewässerrandbereiche.
- Das Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Gegenüberstellung von zu erwartenden Konflikten und den zur Vermeidung und Verminderung getroffenen Maßnahmen

Die Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen zeigt, wie die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, vermindert oder innerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden.

Ortsgemeinde Heßheim, Begründung zum Bebauungsplan "Solarpark zwischen Autobahn und Umgehungsstraße"
Fassung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 25.04.2019

Arten- und Biotoppotenzial	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
<p>Konflikt Verlust von – je Teilbereich - maximal 200 m² Ackerfläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung durch Ständer und Flächen für Nebenanlagen</p>	<p>Maßnahme Umwandlung der Flächen überwiegend in extensive Wiesenflächen, in Teilbereichen auch in Feldgehölze</p>	<p>Der Eingriff kann ausgeglichen werden.</p>
<p>Konflikt Notwendigkeit der Umzäunung der baulichen Anlage beeinträchtigt geschützte Arten.</p>	<p>Maßnahme Die Einfriedung wird mit Öffnungen für Kleintiere versehen.</p>	<p>Der Eingriff kann durch die vorgesehene Maßnahme vermieden werden.</p>

Bodenpotenzial	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
<p>Konflikt Versiegelung von Flächen mit natürlichem Oberboden (je Teilbereich maximal 200 m² durch Nebenanlagen sowie durch die Flächen der Ständer der Photovoltaikmodule), dadurch Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation)</p>	<p>Maßnahme Umwidmung bislang intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in extensive Wiesenflächen und Feldgehölze. Dadurch Entlastung des Bodens von Einträgen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.</p>	<p>Der Eingriff kann ausgeglichen werden.</p>
<p>Konflikt Verdichtung des Bodens im Rahmen der Baumaßnahmen, dadurch Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen</p>	<p>Durch die künftig extensive Nutzung kommt es mittelfristig zu einer Regeneration des Bodens</p>	<p>Der Eingriff kann ausgeglichen werden.</p>

Ortsgemeinde Heßheim, Begründung zum Bebauungsplan "Solarpark zwischen
Autobahn und Umgehungsstraße"
Fassung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 25.04.2019

Wasserpotenzial	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
<p>Konflikt Versiegelung von Flächen mit natürlichem Oberboden (je Teilbereich maximal 200 m² durch Nebenanlagen sowie durch die Flächen der Ständer der Photovoltaik-Module), dadurch Minderung der Grundwasserneubildung</p>	<p>Maßnahme Versickerung des gesamten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone innerhalb des Planungsgebiets .</p>	<p>Der Eingriff in den Wasserhaushalt kann durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Versickerung ausgeglichen werden.</p>
<p>Konflikt Einschränkung der Hochwasserrückhaltung und Verschlechterung des Hochwasserschutzes durch die bauliche Anlage.</p>	<p>Maßnahme Aufständigung der Module Minderung des Oberflächenabflusses durch Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenflächen</p>	<p>Die Ausgleichsdifferenz wird im weiteren Verfahren bestimmt.</p>

Klimapotenzial	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
<p>Konflikt: Überdeckung bislang offener Bodenflächen durch Versiegelung in der Größenordnung von maximal 200 m² je Teilbereich und durch Verschattung in einer Größenordnung von maximal 8.440 m² im Teilbereich 1 und von maximal 6.740 m² im Teilbereich 2. Dadurch Einschränkung bzw. Veränderung der Funktion der Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet.</p>	<p>Maßnahme --</p>	<p>Der im Planungsgebiet entstehenden Kaltluft kommt keine klimaökologische Ausgleichsfunktion zu. Ein Ausgleich wird daher nicht erforderlich.</p>

Landschaftsbild	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
<p>Konflikt Errichtung baulicher Anlage auf bislang unbebauten Flächen in einer bereits durch bauliche Anlagen vorgeprägten Umgebung.</p>	<p>Maßnahmen Randeingrünung Richtung Westen.</p>	<p>Das Landschaftsbild wird verändert.</p>

Mit den festgesetzten Maßnahmen ergibt sich ein Ausgleich der Eingriffe in den Boden, in den Wasserhaushalt und in das Arten- und Biotoppotenzial. Ein Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild ergibt sich jedoch nicht. Dieser Eingriff kann jedoch schutzgutübergreifend kompensiert und vor diesem Hintergrund im Interesse der Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen hingenommen werden.

9.5. Erschließung

Die Anbindung der Teilbereiche an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die an das Planungsgebiet angrenzenden Wirtschaftswege. Ob ein Ausbau dieser Wege erforderlich wird, ist im weiteren Planungsverfahren zu prüfen.

Um eine übermäßige Inanspruchnahme des Wegenetzes durch Zufahrten zu vermeiden, wird festgesetzt, dass zu jeder Teilfläche maximal eine Anbindung an einen Wirtschaftsweg in einer Breite von maximal 6 m zulässig ist.

9.6. Ver- und Entsorgung

Für die Photovoltaikanlage ist ein Stromnetz-Anschluss erforderlich, um eine Einspeisung des gewonnenen Stroms zu ermöglichen. Der Netzanschluss kann über die bestehende Freileitung im Teilbereich 1 sichergestellt werden. Hierzu wird eine Trafostation im südlichen Plangebiet errichtet.

Aufgrund der geplanten Anlagen ist eine Planung für Entsorgungsanlagen nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird, wie bisher, breitflächig versickert.

9.7. Kosten und Erschließungsaufwand

Für die Ortsgemeinde Heßheim entstehen keine Kosten.

10. Bodenordnung

Innerhalb des Bebauungsplangebiets werden über die laufende Flurbereinigung hinaus keine weitergehenden bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

11. Umweltbericht

Im Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB definiert die Umweltprüfung als Verfahrensabschnitt, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB dargestellt und ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

11.1. Beschreibung der Planung

11.1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Ein Investor beabsichtigt die Errichtung einer Freiland-Photovoltaik-Anlage auf Flächen südwestlich vom Autobahnkreuz Frankenthal.

Geplant ist auf einer Fläche von ca. 1 ha eine Anlage mit einer Leistung von 750 kWp und einem Ertrag von 1.020 kWh/kWp pro Jahr. Mit dieser Anlage können ca. 765.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Die damit erzeugte Energie reicht aus, um ca. 239 Drei-Personen-Haushalte mit erneuerbarer Energie zu versorgen. Zugleich können klimaschädliche CO₂-Emissionen in einer Größenordnung von ca. 470 Tonnen/Jahr eingespart werden.

Die Module der Anlage werden im Freiland auf Pfosten montiert und in Reihen errichtet. Durch die Aufständigung befinden sich die Module in einer Höhe zwischen ca. 0,50 m und ca. 4,00 m über dem natürlichen Geländeniveau. Die erforderlichen Wechselrichter werden direkt an die Unterkonstruktion montiert, wodurch eine zusätzliche Versiegelung vermieden wird. Insgesamt entsteht durch das Projekt eine Versiegelung von weniger als 2%. Die gesamte Anlage wird umzäunt und mit Strauchpflanzungen zu den angrenzenden Wirtschaftswegen bzw. Ackerflächen abgeschirmt.

(wird nach Festlegung auf eine Teilfläche um eine konkretere Darstellung des Vorhabens ergänzt).

Das Vorhaben ist jedoch aufgrund seiner Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplans.

11.1.2. Lage und Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und befindet sich nordöstlich von Heßheim zwischen der Umgehungsstraße L 453 und dem Autobahnkreuz Frankenthal.

Ortsgemeinde Heßheim, Begründung zum Bebauungsplan "Solarpark zwischen
Autobahn und Umgehungsstraße"
Fassung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 25.04.2019



Lage des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vorläufig zwei Teilbereiche. Im weiteren Verfahren, nach Abschluss der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, wird der Geltungsbereich auf einen Teilbereich reduziert.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Katasterstand, der nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens zur Umgehungsstraße gelten wird. Das Flurbereinigungsverfahren ist weitgehend abgeschlossen. Die neu gebildeten Grundstücke wurden den Grundstückseigentümern bereits zugewiesen; die vorzeitige Besitzeinweisung ist erfolgt. Jedoch wurde die Flurbereinigung bislang noch nicht im Kataster selbst nachvollzogen.

Der Teilbereich 1 liegt in den Gewannen „Pfitzenwiesen“ und „Im obern Horst“ und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 3283
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 3284 und 3251
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen des Flurstücks 3278
- im Westen: durch die östliche Grenzen der Flurstücke 3283 und 3292

Der Teilbereich 1 umfasst nach dem Katasterstand nach Abschluss der Flur-
neuordnung die Flurstücke 3279, 3280, 3281 und 3282 und weist eine Größe
von ca. 14.080 m² auf.

Nach dem derzeit noch gültigen Katasterstand umfasst der Geltungsbereich im
Teilbereich 1 Teilflächen aus den Flurstücken 391, 392, 393 und 395.

Der Teilbereich 2 liegt in der Gewanne „Wormser Straße“ und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 3284
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 3291
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3322
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 3325

Der Teilbereich 2 umfasst nach dem Katasterstand nach Abschluss der Flur-
neuordnung die Flurstücke 3323 und 3324 und weist eine Größe von ca. 11.240
m² auf.

Nach dem derzeit noch gültigen Katasterstand umfasst der Geltungsbereich
Teilflächen aus den Flurstücken 424 und 425 sowie die Flurstücke 426 und 427
vollständig.

Beide Teilflächen stellen sich als weitgehend ebene, intensiv landwirtschaftlich
genutzte Flächen dar.

11.1.3. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Planerische Zielsetzung der Gemeinde für die Aufstellung des Bebauungsplans
ist insbesondere

- die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung der ge-
planten Photovoltaik-Anlage
- die landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets

Im Wesentlichen ergeben sich im Bebauungsplan "Solarpark zwischen Auto-
bahn und Umgehungsstraße" folgende Festsetzungen:

- sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik". Zulässig sind Freiland-Photovoltaikanlagen sowie eine landwirtschaftliche Nutzung.
- Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt $GRZ = 0,6$. Sie bezieht sich auf die von Solarmodulen überdeckte Fläche.
- Die maximal zulässige Grundfläche für Nebenanlagen und Verkehrsflächen beträgt 200 m^2 .
- Die Module der Photovoltaikanlagen sind aufzuständern. Die Höhe der Module muss mindestens $0,50 \text{ m}$ und darf maximal $4,00 \text{ m}$ über anstehendem Gelände betragen. Die Ständer dürfen eine Grundfläche von jeweils maximal $0,5 \text{ m}^2$ einnehmen.
- Anlage einer Randeingrünung Richtung Westen
- Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in eine extensive Blühwiese.
- Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

11.1.4. Flächenbedarf der Planung

Durch die geplante Ausweisung als Sondergebiet ergeben sich entsprechend den Festsetzungen zur GRZ sowie den grünordnerischen Festsetzungen folgende Änderungen der Flächennutzungen:

Teilbereich 1		
Nutzung	Bestand	Planung
Landwirtschaftliche Nutzung - Ackerbau	14.080 m^2	--
Wiesenfläche	--	12.990 m^2 , davon max. 8.440 m^2 durch Solarmodule überdeckt
Solarmodulfläche (GRZ = 0,6)	--	8.440 m^2
Flächen für Nebenanlagen	--	200 m^2
Randeingrünung	--	890 m^2
Summe	14.080 m^2	14.080 m^2

Teilbereich 2

Nutzung	Bestand	Planung
Landwirtschaftliche Nutzung - Ackerbau	11.240 m ²	--
Wiesenfläche	--	10.480 m ² , davon max. 6.740 m ² durch Solar-module überdeckt
Solarmodulfläche (GRZ = 0,6)	--	6.740 m ²
Flächen für Nebenanlagen	--	200 m ²
Randeingrünung	--	560 m ²
Summe	11.240 m²	11.240 m²

11.2. Übergeordnete Vorgaben

11.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für den Umweltbericht sind insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG), das Wasser-gesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) und alle den Immissionsschutz im Städtebau regelnden einschlägigen Gesetze und Normenrelevant.

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsät-zen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Um-welt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezo-gen auf den Bebauungs-plan sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und – ziele relevant:

- Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nut-zung von Energie
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Naturschutzrecht

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfä-higkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nach-haltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und

Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz als Ausformung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes sollen natürliche oder naturnahe Gewässer erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. Die öffentliche Wasserversorgung ist zu sichern.

Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

An oberirdischen Gewässern sind natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen

dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

11.2.2. Fachrechtliche Unterschutzstellung

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen folgende fachrechtlichen Unterschutzstellungen:

Naturschutzrecht

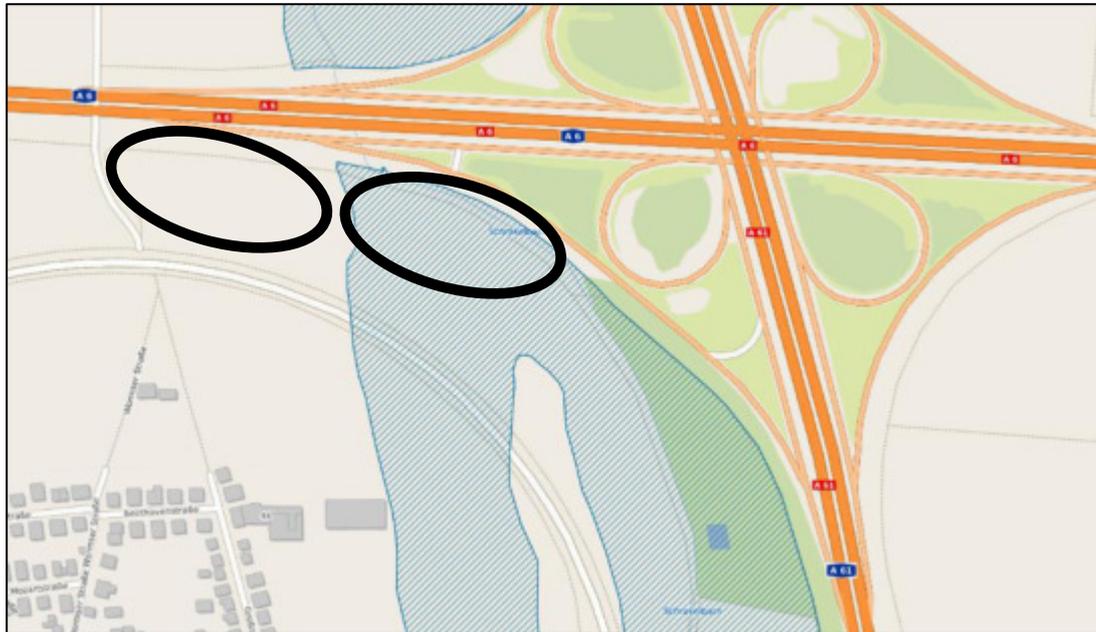
Der Teilbereich 2 (Wormser Straße) befindet sich zum Teil innerhalb eines gentechnikfreien Gebiets. Gentechnikfreie Gebiete sind gemäß § 35 BNatSchG und § 19 LNatSchG Schutzgebiete, in denen die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verboten ist.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des durch Rechtsverordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 12.04.1995 ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets des Lachegrabens (Schrakelbach). Gemäß der Rechtsverordnung ist es im Überschwemmungsgebiet verboten

- die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
- Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder
- Stoffe zu lagern oder abzulagern.

Die zuständige Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten Ausnahmen zulassen, wenn und soweit dadurch Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird und insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden können. Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde gepflanzt werden.



Durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Gewässerrandstreifen

Der Lachegraben ist ein Gewässer III. Ordnung. Da das Plangebiet nur durch einen Wirtschaftsweg von den Gewässerflurstücken getrennt ist, befinden sich Teile des Plangebiets innerhalb des Gewässerrandstreifens gemäß § 31 Landeswassergesetz (LWG). § 31 LWG besagt, dass die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung bedarf. Anlagen an Gewässern III. Ordnung sind solche, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt sind.

11.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

11.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

11.3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes und Errichtung der baulichen Anlage ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Solaranlagen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Neuordnung und Baureifmachung der Flächen für die geplante bauliche Anlage
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch Solarmodule und sonstige bauliche Nebenanlagen
- Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen, Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen
- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

Im vorliegenden Fall sind keine relevanten betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

11.4. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

11.4.1. Natur und Landschaft

Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich zählt das Planungsgebiet zur „nördlichen Oberrhein-Niederung“ in der Haupteinheit "Vorderpfälzer Tiefland".

Die Ortslage Heßheim liegt an einer Nahtstelle zweier naturräumlicher Untereinheiten. Vom Westen erstreckt sich der „Vorderpfälzer Riedel“, der vom Haardt-rand bis nach Heßheim abfällt. Dieser ist durch von Ost nach West verlaufende sanft eingeschnittene Täler mit Bachläufen gegliedert. Diese werden in Richtung Heßheim immer flacher und sind kaum noch in der Landschaft sichtbar.

Dem „Vorderpfälzer Riedel“ östlich vorgelagert ist die „Frankenthaler Terrasse“, innerhalb der sich das Planungsgebiet befindet. Bei der Frankenthaler Terrasse handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche, die sich gegen die Rheinniederung mit einem Hochgestade absetzt. Das Gebiet ist von zahlreichen wasserführenden Gräben durchzogen, die von der Rheinterrasse nach Norden abgedrängt werden und in den Eckbach einmünden.

Die leicht kalkigen, z.T. humosen feinsandigen und lehmig-sandigen Böden sind nahezu geschlossen beackert und nur im Bereich feuchter Rinnen und Mulden von Gräben und Grünland durchzogen. Das Gebiet liegt im Regenschatten des Pfälzer Berglandes und erhält nur wenige Niederschläge.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird maßgebend geprägt von den umgebenden, stark befahrenen Verkehrswegen der Autobahnen A 6 und A 61 bzw. der Ortsumgehung Heßheim im Zuge der L 453. Auch wenn die Böschungen der Autobahn von Gehölzen bestanden sind, wirkt das Planungsgebiet als Restfläche zwischen Verkehrswegen.

Dem zwischen dem Planungsgebiet und der Autobahn verlaufende Lackegraben kommt keine landschaftsbildprägende Wirkung zu. Er verläuft vielmehr eingezwängt zwischen dem Böschungsfuß der Autobahn und einem Wirtschaftsweg.

Weiterhin kommt als Beeinträchtigung eine den Teilbereich 1 überspannenden 20-kV-Freileitung hinzu.

Das Landschaftsbild weist demnach nur einen äußerst geringen Grad an Natürlichkeit auf. Die Flächen selbst sind ausgeräumte Agrarfluren ohne gliedernde Elemente.

Geologie und Böden

Das Planungsgebiet liegt im zentralen Bereich des nahezu 300 km langen Oberrheingrabens, der Teil einer überregionalen Bruchzone ist, die Europa von Nordosten nach Südwesten durchzieht. Im Oberrheingraben erfolgten in der Folge Sedimentablagerungen verschiedenen Ursprungs.

Der Untergrund der Gemarkung besteht aus Formationen des Quartärs. Das Hochufer trennt die holozänen Ablagerungen der Rheinaue (Kiese, Schluffe und Torf) von den pleistozänen Ablagerungen der Terrassenflächen.

Die geologische Struktur des Raumes ist durch kiesig-sandige Terrassensedimente des Rheins geprägt, über die sich sandig-lehmige Hochflutsedimente angelagert haben. Die Böden des Planungsgebietes sind zudem durch die Lage in der Bachaue geprägt. Sie entstanden unter dem Einfluss periodischer Überflutungen aus carbonathaltigen, sandigen bis lehmigen Bachsedimenten.

Als Bodentypen sind gemäß der Bodenkarte Grünstadt-Ost des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz im Gebiet sowohl Auengley als auch in der Nähe des Schrakelbachs Naßgley vorzufinden. Auengley weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Der Naßgley besitzt hingegen nur eine geringe nutzbare Feldkapazität, jedoch ebenso eine geringe Wasserdurchlässigkeit.

Altlasten

Der Ortsgemeinde sind keine Hinweise auf schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes bekannt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung der Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten.

Gewässerhaushalt

Das Hauptgewässer im Planungsgebiet stellt der Schrakelbach dar, der das Gebiet in Richtung Norden entwässert und nördlich von Beindersheim in den Eckbach mündet. Der Schrakelbach wird landläufig im Planungsgebiet bis zur Unterquerung der A 61 als Lackegraben bezeichnet. Diese Bezeichnung wird im Folgenden verwendet.

Der Graben ist im Trapezprofil ausgebaut und begradigt. Durch dieses Profil sind Wasser-Land-Wechselzonen nicht vorhanden. An Teilstrecken existieren standortgerechten Ufergehölze sowie Hochstauden- und Röhrichtsäume. Der Graben besitzt eine geringe Fließgewässerdynamik und weist teilweise Verhältnisse ähnlich einem stehenden Gewässer auf.

Die Wasserqualität ist laut Gewässergütekarte des Landesamtes für Wasserwirtschaft unbefriedigend (Gewässergüteklasse III „stark verschmutzt“). Der Lackegraben ist durch eine zu hohe Nährstofffracht gekennzeichnet. Dies ist aufgrund der geringen gewässerbezogenen Selbstreinigungskraft bedingt durch die fehlenden Fließgewässerdynamik problematisch.

Aufgrund des Ausbaustandes und seiner geringen Wasserqualität besitzt der Lackegraben als Lebensraum für Fauna und Flora lediglich die Funktion eines Rückzugslebensraumes. Er stellt jedoch mit seinen Hochstauden- und Röhrichtsaum sowie den begleitenden Gehölzen trotzdem ein wichtiges

großräumiges Vernetzungselement dar und bietet Entwicklungspotenziale für den Arten- und Biotopschutz.

Im Hochwasserfall werden die Abflussverhältnisse des Lackegrabens maßgeblich vom Eckbach geprägt. Dessen Wasser staut in den Schrakelbach zurück, so dass das südlich der A6 anfallende Niederschlagswasser nicht mehr frei abfließen kann und sich östlich von Heßheim staut.

Der mittlere Grundwasserstand liegt gemäß der Bodenkarte Grünstadt-Ost des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz im Bereich des Naßgley zwischen 40- und 60 cm und im Bereich des Auengley zwischen 60 und 100 cm.

Klima

Die Ortsgemeinde Heßheim liegt im klimaräumlichen Gefüge des „nördlichen Oberrhein-Tieflandes“, welches sich durch sommerliche Wärme und winterliche Milde auszeichnet. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei über 9°C. Das Niederschlagsaufkommen liegt bei ca. 500 bis 550 mm pro Jahr und ist damit als gering zu bezeichnen. Der Raum zählt zu den wärmsten, aber auch zu den trockensten Gebieten Deutschlands.

Auf den offenen Flächen des Planungsgebietes entsteht Kaltluft. Da das Plangebiet in Richtung Nordosten zum Lackegraben hin abfällt, kommt diese jedoch nicht der Durchlüftung der Siedlungsbereiche zu Gute. Vielmehr staut sich die Kaltluft an der Dammlage der A61 und A6. Dieser Kaltluftsee hat eine verstärkte Bodennebelbildung und eine Anreicherung von Luftschadstoffen zur Folge. Die Fläche ist demnach als klimatisch sensibel einzustufen.

Biotopstrukturen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Es finden sich im Plangebiet keine gliedernden Elemente wie Feldbäume, -gehölze oder krautige Ackerrandstreifen. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht jeweils bis direkt an die das Plangebiet umgrenzenden Wirtschaftswege heran. Die nördlich und südlich der Ackerfläche verlaufenden Wirtschaftswege sind als Erdwege hergestellt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden stark befahrenen Straßen bietet das Plangebiet keinen nennenswerten Lebensraum für die wild lebenden Tiere der offenen Landschaft bzw. des Siedlungsrandes.

11.4.2. Schutzgut Mensch und Erholung

Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzungen.

Vorbelastung Schall

Im direkten Umfeld des Plangebiets besteht in einer Entfernung das Autobahnkreuz Frankenthal und die Umgehungsstraße Heßheim. Die Lärmimmissionen dieser Verkehrsanlagen wirken erheblich auf das Plangebiet ein. Die geplante Nutzung „Photovoltaik“ wird durch die bestehenden Lärmimmissionen allerdings nicht beeinträchtigt, so dass eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation entbehrlich ist.

Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen

Für das Planungsgebiet liegen relevanten Vorbelastungen durch Luftschadstoffimmissionen der angrenzenden Verkehrswege vor.

Die geplante Nutzung „Photovoltaik“ wird durch die bestehenden Luftschadstoffbelastungen allerdings nicht beeinträchtigt, so dass eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation entbehrlich ist.

Grün- und Freiflächen:

Im Plangebiet sind keine öffentlichen Grün- und Freiflächen vorhanden.

Wegebeziehungen:

Wegeverbindungen bestehen innerhalb des Planungsgebietes nicht.

Erholungspotenzial

In Bezug auf das Erholungspotenzial kommt der Fläche keine Bedeutung zu.

11.4.3. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Teilfläche 2 tangiert eine von der Generaldirektion kulturelles Erbe erfasste Fundstelle. Hier liegen Lesefunde vor, die eine mittelalterliche Hofstelle mit Steinbefunden (Mauern und Pflasterungen) vermuten lassen. Im Rahmen der Erstellung der Umgehungsstraße im Zuge der L 453 wurde dieses Grabungsschutzgebiet im Dezember 2009 durch eine Magnetometerprospektion untersucht („Archäologisch-geophysikalische Prospektion an der geplanten Ortsumgehung Heßheim (L453/L520), in Heßheim, Verbandsgemeinde Heßheim Rhein-Pfalz-Kreis“, erstellt durch Posselt&Zickgraf GmbH, Dezember 2009).

Die Untersuchungsergebnisse zeigten eine große Anzahl von Anomalien, die mit großer Wahrscheinlichkeit als archäologische Befunde gedeutet werden können. Neben einer Vielzahl keiner Verdachtsstellen wurden auch zwei

größere rechteckige Strukturen festgestellt, deren Kantenlängen zwischen 7 und 12 m betragen. Hierbei könnte es sich um komplette Grundrisse von Gebäuden oder Teile davon (z. B. Kellergruben) handeln. Ungefähr im Zentrum der Untersuchungsfläche Nord befindet sich eine im Durchmesser ca. 15 m große, rundliche Konzentration von kleineren mutmaßlichen Befunden.

Im Bereich der Umgehungsstraße wurden im Vorfeld der Baumaßnahmen archäologische Grabungen durchgeführt. Aus der Untersuchung aus dem Jahr 2009 ergibt sich jedoch, dass sich die Fundstelle deutlich auch außerhalb der Trasse und der Messfläche der geophysikalischen Prospektion nach Norden und Süden weiter ausdehnt.

Insofern ist nicht auszuschließen, dass auch der Teilbereich 2 des Bebauungsplangebiets von der archäologischen Fundstelle tangiert ist.

11.4.4. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorhaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Ortsgemeinde Heßheim, Begründung zum Bebauungsplan "Solarpark zwischen Autobahn und Umgehungsstraße"
Fassung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 25.04.2019

Wirkfaktor → wirkt auf ↓	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Vielfalt in Struktur und Ausstattung der Umwelt, Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsebenen (zum Beispiel Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kulturluftversorgung der Siedlungsflächen (Bioliklima)	Bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten
Tiere/Pflanzen	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraums	Lebensraum, Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	biotop Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (zum Beispiel für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Unfallgefahr), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienentzug durch Pflanzen, Bodenbildung, Beitrag zur Bodenbildung, Humuseintrag		Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung, Eintrag von Schadstoffen aus Luft und von Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind & Niederschläge, Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden		Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Regenwassernutzung, Reduzierung Grundwasserschutz	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und Filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wasserentzug	Schadstofffilter und -puffer, Speicher und Regler (Grundwasserneubildung), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf		Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung		Verschiebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassernutzung und Andienung des Wasserhaushaltes
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizungen, Wandlung von kalte-luftproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v. a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft, Schadstofffilter	Warmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturausgleich, Niederschlag verbessert Luftqualität		Einflussfaktor auf das Mikroklima sowie auf die Belüftungsfunktion	Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Bebauung, Neugestaltung des Gebiets	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtlandschaften	Einfluss auf Erholungswert der Landschaft (Gerüche, Schadstoffe, Reizklima)		Gebäude prägen Orts-/Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen, werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern		Beschleunigung von Korrosion und Fäulnis			

11.5. Alternativenprüfung

11.5.1. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Grundlage für den Umweltbericht ist ein Vergleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Realisierung und bei Nicht-Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bezogen auf die einzelnen Landschaftspotenziale ist von folgender Entwicklung auszugehen:

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Die bestehende Immissionsbelastung durch die umgebenden Verkehrswege bleibt erhalten. Der Fläche kommt weiterhin kein relevantes Erholungspotenzial zu.
Tiere und Pflanzen	Es erfolgt weiterhin eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, die wenig Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen bietet.
Boden	Der Eintrag von Pflanzenschutz und Düngemitteln aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bleibt bestehen.
Wasser	Der Eintrag von Pflanzenschutz und Düngemitteln aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bleibt bestehen.
Luft / Klima	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die landwirtschaftliche Fläche bleibt als nächtliche Kaltluftproduktionsfläche bestehen.
Landschaftsbild	Das Planungsgebiet bleibt als Inselfläche zwischen Autobahn und Umgehungsstraße erhalten.
Biologische Vielfalt	Bei einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
FFH- und Vogelschutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen

11.5.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen wurden nicht geprüft, da das Projekt durch einen Vorhabenträger initiiert wurde und somit keine Vorhabenalternativen zur Verfügung stehen.

Standortalternativen wurden im Vorfeld der Planung insoweit geprüft, als der Vorhabenträger auch an der Umsetzung der Planung auf anderen Flächen in der Ortsgemeinde Heßheim interessiert war. Allerdings kommen für den Vorhabenträger aufgrund der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur Flächen in Betracht, die weniger als 110 m Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn aufweisen.

Bei dem derzeitigen Planungsstand kommen die zwei Standorte in den Teilbereichen 1 und 2 des Bebauungsplans in Betracht. Im weiteren Verlauf des Verfahrens, nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, erfolgt die Begrenzung auf eines dieser Gebiete.

11.6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

11.6.1. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Auswirkungen auf die Fläche und den Boden

Durch den Bebauungsplan werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen.

Im Teilbereich 1 kommt es zu einer vollständigen Versiegelung von bis zu 200 m². Weitere 8.440 m² können durch Photovoltaikmodule überdeckt werden. Die Betroffenheit des natürlichen Oberbodens reduziert sich dort auf die jeweiligen Ständer.

Im Teilbereich 2 kommt es zu einer vollständigen Versiegelung von bis zu 200 m². Weitere 6.740 m² können durch Photovoltaikmodule überdeckt werden. Die Betroffenheit des natürlichen Oberbodens reduziert sich dort auf die jeweiligen Ständer.

Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.

Neben der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen der Errichtung der Anlagen von einer Befahrung der Flächen mit entsprechender Bodenverdichtung auszugehen. Hier wird sich nach Abschluss der Baumaßnahmen mittelfristig eine Regeneration des Bodens ergeben.

Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Die Planung führt zu einer Umwandlung von Ackerflächen in Wiesen- und Randeingrünungsflächen. Durch die vorgesehenen Aufständeringe bleiben die Flächen unterhalb der Module als Lebensräume erhalten.

Der Lebensraumverlust im engeren Sinne beschränkt sich auf die dauerhaft versiegelbaren Bereiche der Nebenanlagen sowie der Ständer der Module.

Für die übrigen Flächen kann von einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumeignung gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden.

Auswirkungen auf das Wasser

Teilbereiche des Plangebiets sind Bestandteil des fachtechnisch festgestellten Überschwemmungsgebiets entlang des Lackegrabens. Ob das Vorhaben das Plangebiet in der Funktion der Hochwasserzurückhaltung einschränkt, wird mit der zuständigen Behörde im weiteren Verfahren geklärt.

Durch die geplanten Maßnahmen gehen je Teilbereich bis zu 200 m² offener Boden als Versickerungsfläche sowie als Wasserspeicher verloren. Da das anfallende Niederschlagswasser innerhalb der Flächen zur Versickerung gebracht werden soll, kann die Funktion der Grundwasserneubildung voraussichtlich erhalten bleiben.

Durch die Aufständeringe können schädliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens, hinsichtlich der Hochwasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung, begrenzt und ggf. verhindert werden.

Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verringert die anthropogenen Einträge von Nähr- und Schadstoffen in den Boden bzw. das Grundwasser.

Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die Planung kommt es zu einer Überdeckung bislang offener Bodenflächen durch Versiegelung in der Größenordnung von maximal 200 m² je Teilbereich und durch Verschattung in einer Größenordnung von maximal 8.440 m² im Teilbereich 1 und von maximal 6.740 m² im Teilbereich 2.

Hierdurch wird die Funktion der Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet eingeschränkt bzw. verändert. Aufgrund der Lage der Fläche mit Gefälle zum Lackegraben kommt die entstehende Kaltluft jedoch nicht der Durchlüftung der

angrenzenden Siedlungsbereiche zu Gute, sondern staut sich an. Zudem führen die angrenzenden Autobahnen zur Anreicherung von Luftschadstoffen im Plangebiet. Mess- oder spürbare Auswirkungen auf das Siedlungsklima der weiteren Ortslage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es zu einer baulichen Überformung bisheriger, zwischen stark befahrenen Verkehrswegen gelegenen Freiflächen. Ein bereits erheblich beeinträchtigter Raum wird damit zusätzlich belastet.

Geringe Verbesserungen für das Landschaftsbild ergeben sich durch die vorgesehenen Randeingrünungen Richtung Westen. Diese Gehölzstreifen führen zu einer weitergehenden Gliederung der offenen Landschaft sowie zu einem Sichtschutz gegenüber den Photovoltaikmodulen.

11.6.2. Auswirkungen auf den Menschen

Durch die Planung ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen, da den Flächen des Planungsgebiets bereits bislang keine Erholungseignung zukommt und die beabsichtigte Flächennutzung keine Immissionen auslöst.

11.6.3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Der Grad der Auswirkungen auf Kulturgüter in Form der im Teilbereich 2 zu erwartenden Bodendenkmale ist im weiteren Verfahren näher zu bestimmen und zu bewerten.

11.7. Weitere Belange des Umweltschutzes

11.7.1. Technischer Umweltschutz (Abfall, Abwasser, eingesetzte Stoffe)

Im Bereich der geplanten Vorhaben ist durch den Betrieb nicht mit einem Aufkommen von Abfälle zu rechnen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden sich allenfalls geringfügige Abfallmengen überwiegend in Form von Verpackungen oder Resten typischer Baumaterialien ergeben.

Neuzeitliche Photovoltaikmodule weisen keine relevante Schadstoffbelastung mehr auf, so dass sie nach Ablauf ihrer Nutzungszeit bzw. bei einer möglichen Beschädigung ohne weiteres entsorgt werden können.

Mit Umsetzung des Vorhabens entsteht keine Nutzung mit Schmutzwasseraufkommen.

Es ist nicht anzunehmen, dass Stoffe mit einem relevanten Gefährdungspotenzial für die Umwelt zum Einsatz kommen werden. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene des Bebauungsplans jedoch nicht getroffen werden.

11.7.2. Energie

Mit Umsetzung des Vorhabens ist mit einem Ertrag von ca. 765.000 kWh Strom pro Jahr zu rechnen.

11.8. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

11.8.1. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Plangebiets verschiedene Maßnahmen festgesetzt:

- Um die Versiegelung innerhalb des Sondergebietes möglichst gering zu halten, beträgt, wie bereits erwähnt, die maximal zulässige Grundfläche 200 m². Darüber hinaus sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur Ständer für Photovoltaikmodule zulässig.
- Die durch Photovoltaikmodule überdeckte Fläche wird auf maximal 0,6 der Fläche des Sondergebietes begrenzt.
- Durch die Festsetzung einer 8 m breiten Randeingrünung Richtung Westen in Form einer Feldhecke mit einem Strauch je 2 m², findet eine Eingrünung der Betriebsflächen statt.
- Die Fläche unterhalb der Solarmodule sowie die Fläche zwischen den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzulegen. Vorzusehen ist eine Umwandlung der Ackerflächen in mehrjährige Blühwiesen, die mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Ober- rheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ angesät werden müssen. Hierdurch kommt es einerseits zu einer Entlastung des Bodens von Einträgen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Andererseits erfolgt eine erhebliche Aufwertung der Fläche als Lebensraum für Arten der Kulturlandschaft sowie der Gewässerrandbereiche.
- Das Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

11.8.2. Maßnahmen zum Immissionsschutz

Maßnahmen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich.

11.9. Zusätzliche Angaben

11.9.1. Abfallerzeugung, -beseitigung und –verwertung

Bei der Planung handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan für eine Photovoltaikanlage. Es ist nicht mit einer relevanten Abfallerzeugung zu erwarten.

11.9.2. Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernder Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Die geplante Photovoltaikanlage weist aufgrund ihrer Lage am Lackegraben eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels in Bezug auf Starkregenereignisse und den damit verbundenen Hochwassergefahren auf. Es ist nicht auszuschließen, dass die bisherige Abgrenzung der bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutungsgefährdeten Flächen verändert werden muss.

Möglicherweise stärkere Beanspruchung der baulichen Anlage durch Extremwetterlagen wie Stürme, Schneelast oder Starkregen sind von dem Vorhabenträger zu berücksichtigen.

11.9.3. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Photovoltaikanlage und der Lage im Außenbereich mit Abstand zur Wohnbebauung ist mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen. Durch die Nähe zu den Autobahnen besitzt das Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholung.

Die im Teilbereich 2 gelegenen archäologischen Strukturen können durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden.

.. wird nach Konkretisierung der Planung parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzt....

11.9.4. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Im Umfeld des Planungsgebiets sind keine sonstigen Vorhaben mit Umweltauswirkungen bekannt. Insofern ist nicht von Kumulationswirkungen auszugehen.

11.9.5. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebietes erfolgte mittels Ortsbegehung und Recherchen einschlägiger Fachliteratur und –gesetze.

11.9.6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, die in Hinblick auf die in der Bauleitplanung relevanten Belange maßgebend wären, haben sich nicht ergeben.

11.9.7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gemäß § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Eine eigene Bestanderhebung der fachbezogenen Umweltauswirkungen ist somit nicht erforderlich.

11.9.8. Referenzliste der Quellen, die im Rahmen des Umweltberichts herangezogen wurden

Im Rahmen des Umweltberichts wurden – neben eigenen Begehungen des Plangebiets und eigenen Einschätzungen - folgende Quellen herangezogen:

- Landesinformation der Naturschutzverwaltung (Lanis; aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)
- Geoportal Wasser des Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>
- Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz, „Bodenkarte von Rheinland-Pfalz 1:25.000 Blatt 6415 Grünstadt-Ost“, Mainz, 1986

11.10. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient insbesondere der planungsrechtlichen Vorbereitung des Baus einer Freilandphotovoltaikanlage auf einer Fläche zwischen der Autobahn und der Umgehungsstraße nordöstlich der Ortslage Heßheims. Vorläufig erfolgt eine Überplanung von zwei Flächen mit 1,4 ha bzw. 1,1 ha Fläche. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist jedoch eine Beschränkung auf eine Fläche vorgesehen.

Betroffen von der Planung ist eine bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die jedoch weitgehend zwischen dem Autobahnkreuz Frankenthal und der Umgehungsstraße und somit in einer Insellage zwischen stark befahrenen Verkehrswegen liegt.

Um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft analysieren zu können, wurden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht.

Dabei zeigt sich, dass grundlegende nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Vielmehr ist in Bezug auf die Eingriffe in den Boden, in den Wasserhaushalt und in das Arten- und Biotoppotenzial von einem Ausgleich auszugehen. Ein Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild ergibt sich jedoch nicht. Im weiteren Verfahren sind die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz noch weiter zu vertiefen.

Das Vorhaben selbst löst keine Immissionen aus. Im westlichen Teilbereich sind nachteilige Auswirkungen auf archäologischen Strukturen im Untergrund denkbar.

12. ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

12.1. Zielsetzung der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient insbesondere der planungsrechtlichen Vorbereitung des Baus einer Freilandphotovoltaikanlage auf einer Fläche zwischen der Autobahn und der Umgehungsstraße nordöstlich der Ortslage Heßheims. Vorläufig erfolgt eine Überplanung von zwei Flächen mit 1,4 ha bzw. 1,1 ha Fläche. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist jedoch eine Beschränkung auf eine Fläche vorgesehen.

Planerische Zielsetzung der Gemeinde für die Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere

- die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Anlage entsprechend den Anforderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes
- die landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets

12.2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange sind im Planungsverfahren durch eine Erhebung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft, eine Erfassung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und eine Regelung der zum Ausgleich dieser Eingriffe erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt.

12.3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

...wird zu gegebener Zeit ergänzt...

12.4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nutzungsalternativen wurden nicht geprüft, da das Projekt durch einen Vorhabenträger initiiert wurde und somit keine Vorhabenalternativen zur Verfügung stehen.

Standortalternativen wurden im Vorfeld der Planung insoweit geprüft, als der Vorhabenträger auch an der Umsetzung der Planung auf anderen Flächen in der Ortsgemeinde Heßheim interessiert war. Allerdings kommen für den Vorhabenträger aufgrund der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur Flächen in Betracht, die weniger als 110 m Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn aufweisen.

Bei dem derzeitigen Planungsstand kommen die zwei Standorte in den Teilbereichen 1 und 2 des Bebauungsplans in Betracht. Im weiteren Verlauf des Verfahrens, nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, erfolgt die Begrenzung auf eines dieser Gebiete.

Heßheim, den

.....
(Holger Korn)
Ortsbürgermeister